

den Kräfte im eigenen Land, die starren Ideologen auf der einen und die Schmarotzer und Parasiten im eigenen Lager auf der anderen Seite muß die Regierung versuchen, eine möglichst große Zahl ihrer Bürger von der Möglich-

keit einer Besserung der Verhältnisse zu überzeugen. In diesen Kontext paßt eine Verschärfung der Auseinandersetzung auf dem Gebiet der Religionspolitik nicht.

Georg Evers

Wer entscheidet über theologische Lehrstühle?

Die nihil obstat-Verweigerung für den Moraltheologen Karl-Wilhelm Merks

Vor kurzem wurde bekannt, daß dem in Tilburg (Niederlande) lehrenden Moraltheologen Karl-Wilhelm Merks das nihil obstat für seine Berufung auf den moraltheologischen Lehrstuhl an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn verweigert wurde. Professor Franz Böckle, früherer Inhaber dieses Lehrstuhls, stellte uns den folgenden Beitrag zu diesem Fall zur Verfügung.

Nach Mitteilung des Presseamtes des Kölner Erzbistums hat der Kölner Diözesanadministrator, *Hubert Luthe*, dem für den Lehrstuhl für Moraltheologie der Bonner Universität vorgeschlagenen Professor Dr. *Karl Wilhelm Merks* die kirchliche Lehrerlaubnis verweigert. Die Mitteilung an das Ministerium erfolgte mit Brief des Diözesanadministrators von Köln vom 24. Juni 1988. Darin schreibt Weihbischof Luthe: „Herr Prof. Merks hat in seinen Veröffentlichungen Meinungen vertreten, die nicht mit der Lehre der katholischen Kirche vereinbar sind. Eingehende Prüfungen der Veröffentlichungen haben gravierende Bedenken ergeben, so daß ich mich außerstande sehe, das nihil obstat für die Berufung des Herrn Prof. Merks auf die Professorenstelle zu erteilen.“ Diese schweren Vorwürfe sind dem Minister gegenüber unter Hinweis auf die alleinige Zuständigkeit der Kirche nicht begründet worden. Insofern erfolgte die Verweigerung ohne Angabe von Gründen. Herr Merks wurde am 27. Juni 1988 von Weihbischof Luthe telefonisch über diese Entscheidung orientiert.

Eine nicht begründete Ablehnung

Mit Schreiben vom 15. Juli 1988 hat der Minister für Wissenschaft und Forschung in Düsseldorf Herrn Merks über das Schreiben des Diözesanadministrators vom 24. Juni 1988 informiert. Am 28. Juli 1988 schreibt Herr Merks an den Minister: „Angesichts der weitreichenden Folgen für meine persönlichen Rechte sowie im allgemeinen Interesse einer gedeihlichen Gestaltung des konkordatär geregelten Verhältnisses von Kirche und Staat bitte ich Sie daher, mir Gelegenheit zu geben, den Herrn Diözesanadministrator um Aufklärung über die mir zur Last gelegten, mit der kirchlichen Lehre nicht zu vereinbarenden Meinungen zu bitten und eine Klärung bzgl. der geltend gemachten Einwände zu versuchen. Ich wäre Ihnen

dankbar, wenn Sie im Hinblick auf die rechtlichen Implikationen diesem Klärungsversuch im Fortgang des Berufungsverfahrens Rechnung tragen könnten.“

Am gleichen Tag [28.7.] sandte Merks den an das Ministerium gerichteten Brief mit Begleitschreiben auch dem Diözesanadministrator. Im Begleitschreiben bemerkt er: „Ich bin über die Begründung der Verweigerung des nihil obstat äußerst betroffen. Nachdem Sie mir Gelegenheit gegeben hatten, auf die römischen Bedenken zu antworten, haben Sie selbst mir gegenüber wie gegenüber Vertretern der Bonner Fakultät zu erkennen gegeben, daß mögliche Bedenken für Sie und für Bischof Hemmerle durch meine Antwort hinreichend überzeugend geklärt seien. Ich verstehe daher nicht, wie Sie und bezüglich welcher Punkte Sie zu dem schwerwiegenden Urteil kommen, ich hätte in meinen Veröffentlichungen Meinungen vertreten, die nicht mit der Lehre vereinbar sind. Ich kann die Begründung im Schreiben an den Minister nur als ein großes mir zugefügtes Unrecht erfahren. Dieses wird keineswegs dadurch erträglicher, wenn formalrechtlich den Bedingungen des Konkordates Genüge getan sein sollte. In materialrechtlicher Hinsicht – und allein dies ist natürlich auf Dauer die einzig tragfähige Grundlage für den Bestand konkordatärer Regelungen – ist mir die Begründungsgrundlage Ihrer Beurteilung nach Ihrer Tatsachenseite hin völlig unersichtlich. Der Vorwurf der Publikation von nicht mit der Lehre der Kirche vereinbaren Meinungen auf der Basis der mir zur Kenntnis gebrachten Einwendungen verletzt mich zutiefst. Nur nebenbei will ich erwähnen, daß mir im übrigen zu keiner Phase des Verfahrens je die doch häufig praktizierte Möglichkeit einer *Retractatio* von falschen Meinungen vorgestellt worden ist. Angesichts des persönlichen Schadens, der Folgen für meine Familie sowie der gravierenden Beeinträchtigung meiner beruflichen Perspektiven, angesichts der drohenden Aushöhlung des gedeihlichen konkordatären Verhältnisses von Staat und Kirche in der Bundesrepublik Deutschland und im Lande Nordrhein-Westfalen, angesichts des vorauszusehenden Schadens für das Rechtsvertrauen innerhalb der Kirche, angesichts schließlich der Infragestellung des Urteils all derer, die im Laufe des Verfahrens positiv zu meiner Bewerbung sich geäußert haben, kann und darf ich nicht Genüge damit nehmen, die Sache nunmehr auf sich beruhen zu lassen. Unter Berufung weiterhin auf die Rechte und Pflichten

entsprechend can. 208 ff. CIC, insbesondere can. 220 CIC einerseits, can. 212, 218 CIC andererseits, bitte und ersuche ich Sie daher dringend, die möglichen und nötigen Schritte zu meiner Rehabilitierung angesichts des mir zugefügten Unrechts zu tun.“

Der Briefeingang wurde anfangs August formell bestätigt und eine Antwort nach dem Urlaub in Aussicht gestellt. Ohne daß Merks eine Antwort auch erhalten hätte, erschien am 14. September 1988 die Pressemeldung, daß die Lehrbefugnis verweigert worden sei. Merks wurde telefonisch von Freunden und Verwandten über die Zeitungsnachricht, wonach die Lehrerlaubnis endgültig verweigert sei, orientiert.

Fragwürdige Kriterien aus Rom

Die im Brief von Herrn Merks an den Diözesanadministrator vom 28. Juli 1988 erwähnten „römischen Bedenken“ haben folgende Bewandnis. Anfang März 1988 erhielt der Diözesanadministrator von der römischen Kongregation für das katholische Bildungswesen eine erste Antwort auf seine Anfrage hinsichtlich des nihil obstat für Karl-Wilhelm Merks. In diesem Schreiben äußerte die Kongregation Bedenken gegen die Erteilung des nihil obstat. Zur Begründung legte sie die Anlage [Prot. N. 1425/87/14] „Bemerkungen zu einigen Veröffentlichungen von Prof. Dr. Karl-Wilhelm Merks“ bei. Diese Anlage wurde vom Diözesanadministrator Herrn Merks anlässlich einer Aussprache am 10. 3. 1988 in Köln übergeben. Sie stellt offensichtlich eine Zusammenfassung gutachterlicher Äußerungen dar. Das Dokument kann – das war bisher die einhellige Meinung aller, die es gelesen haben – nur als *abstrus* bezeichnet werden. Kein einziger konkreter und überprüfbarer Vorwurf wird gemacht. Die Auseinandersetzung mit der Dissertation stützt sich auf die 16 Seiten Einleitung und nimmt Aussagen Dritter aufs Korn, mit denen sich Merks auseinandersetzt. Bischof Luthe rief Merks zu sich nach Köln, um das „Dokument“ mit ihm zu erörtern und um ihn um eine schriftliche Stellungnahme zu bitten.

Am 16. 3. 1988 sandte Merks dem Diözesanadministrator zuhänden der römischen Kongregation ein ausführliches Antwortschreiben, in dem er Punkt für Punkt auf die Anmerkungen eingeht. Er schreibt dazu: „Ich will Ihnen [dem Diözesanadministrator] nicht verhehlen, daß ich bestürzt bin über die Art und Weise, in der in den ‚Bemerkungen‘ eine Beurteilung meiner Schriften vorgenommen und von daher mein theologischer Ansatz in Frage gestellt wird. Was dort als mein theologischer Ansatz vorgestellt wird, ist nicht meine Theologie.“ Merks kann deutlich nachweisen, daß die ihm unterstellten Auffassungen nichts als von ihm zitierte Meinungen Dritter sind, mit denen er sich kritisch auseinandersetzt. Der Diözesanadministrator hat denn auch sowohl Herrn Merks wie auch der Fakultät gegenüber Merks' Antwort als hinreichend überzeugend bezeichnet. Dies wird durch einen Brief des De-

kans der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn ausdrücklich bestätigt. Darin heißt es: „Wir haben von Ihnen [Weihbischof Luthe] und Bischof Hemmerle in unserem gemeinsamen Gespräch erfahren, daß die von Merks gegebenen Antworten Ihnen hinreichend und überzeugend erschienen. Die Fakultät bittet und erwartet daher, daß Sie in Rom nicht nur angesichts der über Gebühr langen römischen Verfahren für eine Beschleunigung des Verfahrens eintreten, sondern Ihrerseits den nötigen Respekt vor Ihrem eigenen theologischen Urteil und Urteilsvermögen einfordern. Es kann im übrigen niemandem einsichtig gemacht werden, daß ein Lebenszeitprofessor, der jahrelang unangefochten die Moraltheologie gelehrt hat, bei einem Wechsel des Tätigkeitsortes in seiner Qualifikation zur Disposition gestellt wird.“ In der Zeit vom 27. Juni bis 8. Juli haben sich sowohl der Diözesanadministrator wie auch Bischof Hemmerle mehrfach und mehreren Persönlichkeiten gegenüber geäußert, daß sie eine Verweigerung der Lehrbefugnis an Herrn Merks als gravierendes Unrecht betrachten und daß sie sich daher nochmals persönlich in Rom einsetzen wollen. Dies war allerdings bereits zu spät, denn am 24. Juni hatte Weihbischof Luthe bereits seinen eben zitierten Entscheid an den Minister gesandt. Damit war das vom Diözesanadministrator selbst als gravierendes Unrecht bezeichnete Urteil durch ihn selbst bereits vollstreckt.

Fragen, die zu klären sind

Das Verfahren wirft Fragen auf, die in der kirchlichen Öffentlichkeit diskutiert werden müssen:

1. Es ist unbestrittene Aufgabe der Kirche, darauf zu achten, daß die in ihrem Auftrag lehrenden Theologen den Studierenden eine Theologie anbieten, die bewährter kirchlicher Lehrmeinung entspricht. Verlangt aber nicht die einfache Forderung, niemanden ohne Begründung zu verurteilen, daß dem Kandidaten plausibel nachgewiesen wird, in welchen Punkten er der Lehre der Kirche widerspricht?
2. Liegt die Verantwortung für die Erteilung der Lehrbefugnis in letzter Instanz beim Ortsbischof oder in Rom? Nach dem Akkommodationsdekret vom 1. 1. 1983 liegt in Nordrhein-Westfalen die Letztverantwortung beim *Ortsbischof*. Darf er sich dann in einer resignativen Annahme des römischen Urteils gegen seine eigene Überzeugung zu einer Verweigerung hergeben, die für den Betroffenen immer eine schwere Diskriminierung darstellt?
3. Wie steht es mit der *Verantwortung der Ortskirche*? Der gegenwärtige Papst scheint den Ortskirchen, ihren Bischöfen und Domkapiteln herzlich wenig zu trauen. Liegt die Besetzung theologischer Lehrstühle nicht in erster Linie in der akademischen Verantwortung der Fakultäten und in dem sie tragenden Vertrauen des Ortsbischofs? Darf die Rückfrage in Rom hinsichtlich des nihil obstat dazu benützt werden, unmittelbar in die Besetzung theologischer Fakultäten nach einer passenden Schulrichtung einzugreifen?

Franz Böckle